

Wie Auskunftsteien Daten sammeln

Bonitätsprüfungen von Mietinteressenten sind für Vermieter häufig ein Segen – und aus Sicht des Datenschutzes oft ein Problem

Private Vermieter entscheiden sich oft nach Bauchgefühl für einen Mieter. Professionelle Vermieter wie etwa Wohnungsgesellschaften prüfen dagegen regelmäßig die Bonität der Interessenten mit Hilfe von Auskunftsteien. Diese können für Vermieter ein Segen sein – und für Datenschützer ein Problem.

VON ELKE GUNDEL

Bremen. Auskunftsteien seien für die Datenschutzbehörden „ein großes Thema“, sagt Bremens Datenschutzbeauftragte Imke Sommer. Welche Informationen sich die Firmen besorgen und an ihre Kunden, die Vermieter, weitergeben dürfen, dazu hätten die Datenschützer der Länder und des Bundes im Oktober 2009 einen Beschluss gefasst. Einer der Grundsätze: Es dürften nur

Informationen aus öffentlichen Schuldner- und Insolvenzverzeichnissen weitergegeben werden. Öffentlich, das bedeutet laut Sommer, dass die Verzeichnisse von jedem Menschen eingesehen werden können. „Informationen aus Facebook fallen nach unserer Auffassung nicht darunter.“ Denn um sich bei Facebook auszutauschen, müssten sich die Nutzer anmelden – und das mache Facebook im Sinne des Datenschutzes zu einer nicht-öffentlichen Plattform.

Für sonstige Informationen über negatives Zahlungsverhalten gelte: Es müsse um eine Summe gehen, die die Bagatellgrenze von 1500 Euro überschreitet. Ist die Forderung bereits beglichen worden, dann dürfe das nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Außerdem gilt: Wer die Bonität eines Menschen überprüfen will, muss ein sogenanntes berechtigtes Interesse belegen. Es be-

steht allerdings immer, wenn ein Mietvertrag unterschrieben werden soll. Position der Datenschützer: Es sollen nur hieb- und stichfeste Informationen weitergegeben werden. Gehe es zum Beispiel um eine offene Handyrechnung, erklärt Imke Sommer, könnte dahinter ja durchaus ein berechtigter Streit stecken – vielleicht, weil der Anbieter nicht die volle Leistung bot.

Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus, als sich die Datenschützer das wünschen. Die Deutsche Mieter Datenbank KG (Demda) mit Sitz in Bremen liefert ihren Kunden weitgehende Informationen über das Zahlungsverhalten von Mietinteressenten. Da geht es nicht nur um eidesstattliche Versicherungen, sondern auch um Mahn- oder Vollstreckungsbescheide und außergerichtliche Inkasso-Verfahren. Auch die Summen werden angezeigt – selbst Be-

träge von 85,50 Euro. Demda arbeite mit zwei großen Datenbanken zusammen, deren Informationen an die Kunden sozusagen durchgeleitet würden, sagt Demda-Syndikusanwalt Walter Wundersee. Außerdem können Demda-Kunden selbst Informationen in die Datenbank des Unternehmens eingeben. So erfahren andere Vermieter etwa, ob jemand Unrat in einer Wohnung hinterlassen hat. Die Anforderungen, die Demda an solche Informationen stellt, seien hoch, betont Wundersee: Die Betroffenen müssen Kunden bei Demda sein, die Firma verfüge also über ihre Personalien. Zudem müsse das Aktenzeichen des Gerichtsverfahrens angegeben werden. „Unsere Kunden müssen versichern, dass das Verfahren abgeschlossen ist.“

Wundersee kennt den Beschluss der Datenschutzbehörden von 2009. Dennoch ist

er sicher: „Unsere Praxis entspricht geltenden Gesetzen.“ Denn ein Beschluss der Datenschützer sei nun einmal kein Gesetz. Zudem, sagt Wundersee, sei die Informationspalette, die Demda biete, nicht ungewöhnlich. Alle großen Auskunftsteien in Deutschland böten ein ähnliches Spektrum.

Die Immobilienbesitzer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund rate ihren Mitgliedern, Interessenten vor Abschluss eines Mietvertrags zu überprüfen, sagt Geschäftsführer Bernd Richter. Einen solchen Check biete Haus & Grund seit Mitte Dezember auch online. „Wir arbeiten dafür mit einer Auskunftstei zusammen, bei der wir Mitglied sind.“ Diese Auskunftstei beschränke sich allerdings auf Informationen über eidesstattliche Versicherungen und den Wohnort des Betroffenen in den vergangenen drei Jahren.